

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes

Deich- und Sielacht Norderland

in Norden im Landkreis Aurich

in der Fassung vom 1. Januar 2025

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch für Personen weiblichen und diversen Geschlechts.

Im Text verwendete Abkürzungen:

LHO: Niedersächsische Landeshaushaltsordnung vom 30. April 2001, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 276, in der jeweils geltenden Fassung

NDG: Niedersächsisches Deichgesetz vom 23. Februar 2004, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 83, in der jeweils geltenden Fassung

NVwKostG: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25. April 2007, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 172, in der jeweils geltenden Fassung

NVwVfG: Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt. S. 311, in der jeweils geltenden Fassung

NVwVG: Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 2011, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 238, in der jeweils geltenden Fassung

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 64, in der jeweils geltenden Fassung

WVG: Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 405 ff., in der jeweils geltenden Fassung

Bezeichnung:

Oberdeich- und Obersielrichter	Verbandsvorsteher, Vorstandsvorsitzender
Stellvertretender Obersielrichter	Stellvertreter des Verbandsvorstehers, der aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder mit der Bezeichnung „Leitender Sielrichter“ gewählt wird
Stellvertretender Oberdeichrichter	Stellvertreter des Verbandsvorstehers, der aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder mit der Bezeichnung „Deichrichter“ gewählt wird
Leitende Sielrichter	ordentliche Vorstandsmitglieder aus dem Bereich der Gewässerunterhaltung
Deichrichter	ordentliche Vorstandmitglieder aus dem Bereich der Deichunterhaltung
Sielrichter	Ausschussmitglieder, die die Leitenden Sielrichter bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen
Deichläufer	Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die die Deichrichter bei Sturmfluten unterstützen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet.....	5
§ 2	Mitglieder	6
§ 3	Aufgabe.....	6
§ 4	Unternehmen, Plan	8
§ 5	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen.....	8
§ 6	Deichbuch	9
§ 7	Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	9
§ 8	Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen.....	13
§ 9	Deichschau	13
§ 10	Gewässerschau	14
§ 11	Nutzung des Deiches	14
§ 12	Organe.....	15
§ 13	Aufgaben des Verbandsausschusses.....	15
§ 14	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses.....	15
§ 15	Sitzungen des Verbandsausschusses.....	18
§ 16	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses.....	18
§ 17	Amtszeit des Ausschusses.....	19
§ 18	Zusammensetzung des Vorstandes	19
§ 19	Wahl des Vorstandes	20
§ 20	Amtszeit des Vorstandes.....	21
§ 21	Aufgaben des Vorstandes	22
§ 22	Sitzungen des Vorstandes.....	22
§ 23	Beschließen im Vorstand.....	23
§ 24	Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes	23
§ 25	Geschäftsführer.....	24
§ 26	Dienstkräfte	24
§ 27	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	24
§ 28	Vergütung, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld	24
§ 29	Haushaltsführung	25
§ 30	Haushaltsplan	25
§ 31	Nichtplanmäßige Ausgaben	25
§ 32	Verwendung der Einnahmen	25
§ 33	Rechnungslegung und Prüfung	26
§ 34	Prüfung der Jahresrechnung	26

§ 35 Entlastung des Vorstandes.....	26
§ 36 Beiträge.....	27
§ 37 Beitragsverhältnis.....	27
§ 38 Ermittlung des Beitragsverhältnisses.....	29
§ 39 Hebung der Verbandsbeiträge.....	30
§ 40 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge.....	31
§ 41 Sachbeiträge	31
§ 42 Anordnungsbefugnis	31
§ 43 Bekanntmachungen	31
§ 44 Aufsicht	31
§ 45 Zustimmung zu Geschäften.....	32
§ 46 Verschwiegenheitspflicht.....	32
§ 47 Übergangsvorschriften	33
§ 48 Inkrafttreten.....	33

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

Deich- und Sielacht Norderland

Er hat seinen Sitz in Norden, im Landkreis Aurich.

- (2) Der Verband ist Deichverband gemäß § 7 NDG sowie Unterhaltungsverband gemäß der §§ 63, 64 NWG und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des Norder Tiefs und alle im Schutze der Deiche und der Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes.
- a) Der Hauptdeich erstreckt sich von dem nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht) an der ostfriesischen Küste bei Deichkilometer 0,0 (Generalplan km 166,5) bis Dreihausen/Mönchtrift bei Deichkilometer 32,5 (Generalplan km 199,0) ca. 4,3 km westlich des Dorner Siels.
- b) Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltung ist das Niederschlagsgebiet des Norder Tiefs.

Die genaue Umgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus insgesamt sechs digitalen Detailkarten im Maßstab 1:10.000, erstellt am 26. August 2024, welche im Geschäftssitz der Deich- und Sielacht Norderland in 26506 Norden archivmäßig aufbewahrt werden, wo sie während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können. Das Verbandsgebiet beginnt auf den Karten an der inneren Kante der Umgrenzungslinie.

- (5) Das Verbandsgebiet ist in vier Wahlbezirke unterteilt.

Bezirk I

Gemarkungen Westermarsch I und Westermarsch II sowie die außerörtlichen Flure 1 und 37 der Gemarkung Norden. Gemarkungen Neuwesteel, Süderneuland I (außer den Fluren 1 und 6), Süderneuland II (außer den Fluren 1, 2 und 6), Halbmond, Osteel *) und Leezdorf *)

Bezirk II

Gemarkung Norden (außer den Fluren 1, 37, 42 und 43) sowie den Fluren 1 und 6 der Gemarkung Süderneuland I und den Fluren 1, 2 und 6 der Gemarkung Süderneuland II.

Bezirk III

Gemarkungen Lintelmarsch, Ostermarsch, Junkersrott, Hagermarsch, Lütetsburg, Hage, Blandorf-Wichte, Berum und Berumbur sowie den außerörtlichen Fluren 42 und 43 der Gemarkung Norden.

Bezirk IV

Gemarkungen Neßmersiel, Nesse *), Arle *), Menstede-Coldinne *), Westdorf, Westerende und Großheide, Berumerfehn *).

Die mit *) gekennzeichneten Gemarkungen gehören nur teilweise zum Verbandsgebiet.

- (6) Der Verband übernimmt als Rechtsnachfolger sämtliche Rechte, Pflichten sowie Aufgaben und das Vermögen der vor diesem Zusammenschluss ehemaligen Verbände Deichacht Norden und Entwässerungsverband Norden.
- (7) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3 und 6; NDG § 7)

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) sowie die Stadt Norden mit ihrem regenkanalisierten Gebiet. Jedes im amtlichen Liegenschaftskataster geführte Grundbuchblatt stellt ein dingliches Mitglied dar.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband kontinuierlich aktualisiert.

(WVG § 4; NDG § 9)

§ 3 Aufgabe

- (1) Die Aufgabe der Deicherhaltung ergibt sich aus dem NDG sowie aus den in Ergänzung dazu erlassenen Verordnungen.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Bau von erforderlichen Deichen einschließlich der dazugehörigen Anlagen
- b) Verlegung des Hauptdeiches auf eine neue Deichlinie (NDG § 13)

- c) Erhaltung des Hauptdeiches in seinen vorgeschriebenen Abmessungen, so dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (NDG § 5)
- d) Übernahme von anderer Seite hergestellter Deiche als Hauptdeiche (NDG § 11)
- e) Unterhaltung der zum Hauptdeich gehörenden Verbandsanlagen wie Deichzufahrts- und Deichsicherungswege, soweit der Verband zuständig ist
- f) Erhaltung der Schutzwerke im Deichvorland, Watt und Poldern, soweit der Verband zuständig ist, (NDG § 21)
- g) Vornahme zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlicher Arbeiten an den übrigen Verbandsanlagen
- h) Überwachung der Deichsicherheit von Schleusen, Sielen und anderen Bauwerken im Deich, die in der Unterhaltungslast Dritter stehen
- i) Treffen von Maßnahmen zur Deichverteidigung (NDG § 27)
- j) Erhalt der zweiten Deichlinie (NDG § 29)
- k) Anlegung und Erhaltung von Notdeichen (NDG § 28)
- l) Schutz von Grundstücken vor Sturmfluten, einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland

(2) Der Verband hat bei der Gewässerunterhaltung folgende Aufgaben:

- a) Ausbau und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung gemäß Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet in der jeweils geltenden Fassung
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
- e) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
- f) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben

(3) Der Umfang der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt.

(WVG § 2)

§ 4 Unternehmen, Plan

Deiche

- (1) Unternehmen und Plan ergeben sich aus dem NDG und aus den in Ergänzung dazu erlassenen Verordnungen.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich im Einzelnen aus dem gemäß § 19 NDG aufzustellenden und auf dem Laufenden zu haltendem Verzeichnis der Anlagen (Deichbuch).
- (3) Zur Deichverteidigung im Sturmflutfalle sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist hierzu ein Alarmplan aufzustellen und laufend zu aktualisieren.

Gewässer

- (4) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus den gesetzlichen Pflichten sowie Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (5) Zur Durchführung des Unternehmens hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 a) und b) zu deren Herstellung, Beseitigung und wesentlichen Umgestaltung vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus
 - a) dem Bestandsplan für das Leybuchtziel vom 10. Dezember 1929 sowie dessen Änderungen, insbesondere im Rahmen des Küstenschutzprojektes Leybucht entsprechend Planfeststellungsbeschluss vom 25. September 1985,
 - b) dem Plan für das Schöpfwerk Leybuchtziel aufgrund der Entwürfe des Baurats Meiners vom 31. März 1959,
 - c) der Planung der Binnenvorflut nach dem Entwurf des Baurats Meiners vom April 1960 sowie dessen Anpassungen bis zum aktuellen Gewässerplan,
 - d) dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
 - e) der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 mit Eintragung der Gewässer II. Ordnung mit laufender Nummer des Verzeichnisses und den Namen.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten bzw. mit den zur

Unterhaltung eingesetzten Fahrzeugen und Geräten befahren und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Die Anlieger haben den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub bis zu 2,0 m³/lfd. Meter (abgesetzte Masse) entschädigungslos aufzunehmen und binnen Jahresfrist einzuebnen. Der Aushub wird wechselseitig in so großem Abstand zur Böschungsoberkante abgelegt, dass er weder ins Gewässer zurück gleiten noch durch sein Gewicht das Ufer zum Einsturz bringen kann.
- (4) Ist ein Anlieger nicht in der Lage, den Aushub aufzunehmen, so hat er dafür zu sorgen, dass dieser auf seine Kosten anderweitig entsorgt wird. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die durch Fortschaffung des Aushubs oder Entschädigung des Aufnehmenden, Geräteleerfahrten, Handarbeit, usw. entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- (5) Sofern der Aushub auf einen öffentlichen Weg aufgebracht werden muss, ist mit dem zuständigen Straßen- bzw. Wegebaulastträger vorher zu vereinbaren, wie auf dessen Veranlassung und Kosten der Aushub anderweitig aufzubringen oder abzufahren ist.
- (6) Vor Benutzung von Grundstücken sind die Eigentümer jeweils vor Beginn der jährlichen Unterhaltungsarbeiten durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.

(WVG §§ 33 - 43)

§ 6 Deichbuch

Der Verband führt über die Abmessungen des Deiches und die Verbandsanlagen ein Deichbuch. Der Inhalt des Deichbuches bestimmt sich nach § 19 Abs. 2 NDG.

(WVG § 5)

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Deiche

- (1) Die Benutzung der Deiche richtet sich nach den Vorschriften des NDG. Für die Deichringgräben als Bestandteil der Deiche gelten die Maßgaben der Abs. 2 bis 9.

- (2) An Deichen des Verbandes dürfen Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen erst auf einer Entfernung von 50,0 m von der landseitigen Böschungsoberkante des binnenseitigen Deichringgrabens errichtet werden. Über Ausnahmegenehmigungen hierüber und sonstige bauliche Anlagen in und an den Deichen entscheidet die nach dem NDG zuständige Deichbehörde nach Anhörung des Trägers der Deicherhaltung. (NDG §§ 14, 15, 16)
- (3) Die Ufergrundstücke, die an einen Deichringgraben grenzen, dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

- a) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Deichgrundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen.

Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung ist der Anlieger verpflichtet.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandsvorstehers von den Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb einer gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

- b) Längs des Deichringgrabens muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (4) Die Anlieger haben den bei der Gewässerunterhaltung der Deichringgräben anfallenden Aushub, der in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante abgelegt wird, entschädigungslos aufzunehmen. Planiert der Verband, haben die Mitglieder dieses zu dulden.
 - (5) Der Verbandsvorsteher und in ihren Bezirken die Deichrichter sind berechtigt und verpflichtet, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Bauten, Zäune, Hecken, Bäume, Anpflanzungen, Leitungsmasten, Viehtränken, Steganlagen usw. sowie bewegliche Gegenstände und sonstige Materialansammlungen), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
 - (6) Soweit Brücken, Durchlässe und sonstige Übergänge nicht zu den Verbandsanlagen gehören, obliegt ihre Herstellung und Unterhaltung den gesetzlich, vertraglich oder herkömmlich dazu Verpflichteten oder denen, die des Überganges bedürfen. Vor der Errichtung neuer Brücken oder Durchlässe ist die schriftliche Genehmigung des

Verbandes erforderlich; der Verbandsvorsteher legt die Rahmenbedingungen im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde durch schriftlichen Bescheid fest.

- (7) In die Deichringgräben dürfen Gegenstände und Stoffe jeglicher Art, die die Gewässer verunreinigen bzw. den Abfluss behindern, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur nach erteilter wasserbehördlicher Erlaubnis im Benehmen mit dem Verband eingeleitet werden. Kabel und Rohrleitungen aller Art, insbesondere einmündende Dränagen, dürfen in und an den Deichringgräben nur mit Zustimmung des Verbandsvorstehers und in solcher Tiefe verlegt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
- (8) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (9) Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann der Verband auf Kosten des/der Verantwortlichen tätig werden.

(WVG § 33 Abs. 2)

Gewässer

- (10) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. In einem 10,0 m breiten Geländestreifen – gemessen ab Böschungsoberkante – (Räumstreifen) sind bauliche Anlagen, Anpflanzungen und das Deponieren von Objekten jeglicher Art grundsätzlich nicht zulässig, damit dieser Geländestreifen entlang von allen Verbandsgewässern durchgehend und jederzeit als Räumstreifen befahrbar ist. Entlang von verrohrten Gewässerstrecken ist in gleicher Weise ein Geländestreifen zu beiden Seiten vom Rohr frei zu halten. Zäune, die quer zum Räumstreifen stehen, sind mit mind. 4,0 m breiten Durchfahrmöglichkeiten auszustatten, die sich ohne Werkzeug öffnen lassen. Außerdem gilt:
 - a) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen zu erstellen. Diese sind mit maximal 1,50 m Höhe und mit 1,0 m Abstand zur oberen Böschungskante des Gewässers anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung ist der Anlieger verpflichtet. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen. Beschädigte Böschungen sind auf Verlangen des Verbandsvorstehers von den Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb einer gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.
 - b) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Werden einjährige Kulturen, die im Räumstreifen angebaut werden dürfen, bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren

mit Maschinen und das Ablagern von Aushub beschädigt, so hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

- c) Bei Ausnahmen vom grundsätzlichen Bauverbot im Räumstreifen ist ein strenger Maßstab anzuwenden, insbesondere innerhalb von bebauten Ortslagen.
 - d) Kabel und Rohrleitungen aller Art, insbesondere einmündende Dränagen, dürfen in und an den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Vorstandsvorstehers und in solcher Tiefe verlegt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
 - e) Steganlagen sind nur mit Zustimmung des Vorstandsvorstehers und einer behördlichen Genehmigung zulässig. Sie dürfen nur so errichtet werden, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen.
 - f) Verrohrt der Verband Seitengräben, die in die Verbandsgewässer einmünden, haben dies die Anlieger zu dulden. Die Verrohrungslänge darf max. 10,0 m betragen. Die Verrohrungen sind von den Unterhaltungspflichtigen der einmündenden Gräben freizuhalten. Bei Abgängigkeit erneuert der Verband.
 - g) Dränausmünder und Schläuche von Weidepumpen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und bei starkem Bewuchs frei zu mähen. Regressansprüche wegen Beschädigungen können gegen den Verband nicht geltend gemacht werden. Kennzeichnungen mit Stahlstangen o. Ä. sind nicht zulässig. Wenn derartige Fremdkörper Schäden am Räumgerät und/oder Ausfallzeiten verursachen, werden diese dem jeweiligen Anlieger in Rechnung gestellt.
- (11) Der Vorstandsvorsteher und in ihren Bezirken die Leitenden Sielrichter und Sielrichter sind berechtigt und verpflichtet, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Bauten, Zäune, Hecken, Bäume, Anpflanzungen, Leitungsmasten, Viehtränken, Steganlagen usw. sowie bewegliche Gegenstände und sonstige Materialansammlungen), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
- (12) Soweit Brücken, Durchlässe und sonstige Übergänge nicht zu den Verbandsanlagen gehören, obliegt ihre Herstellung und Unterhaltung den gesetzlich, vertraglich oder herkömmlich dazu Verpflichteten oder denen, die des Überganges bedürfen. Vor Errichtung neuer Brücken oder Durchlässe ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandsvorstehers erforderlich; der Vorstandsvorsteher legt darin die Mindestmaße des Durchflussprofils und bei Brücken die sonstigen Abmessungen sowie Brückenklassen im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde fest.
- (13) In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und Stoffe jeglicher Art, die die Gewässer verunreinigen bzw. den Abfluss behindern, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur nach erteilter wasserbehördlicher Erlaubnis im Benehmen mit dem Verband eingeleitet werden.

- (14) Für das Fahren mit Wasserfahrzeugen aller Art (auch Elektromotoren), soweit diese nicht im Auftrage des Verbandes zur Gewässerunterhaltung eingesetzt werden, wird auf die Gemeindegebrauchsregelungen des Landkreises Aurich und des NLWKN verwiesen.
- (15) Das Betreiben von Wasser- bzw. Eissport auf Verbandsgewässern, soweit als Gemeindegebrauch gesetzlich zugelassen, geschieht auf eigene Gefahr.
- (16) Der Vorstand kann widerrufliche Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschriften in begründeten Fällen zulassen. Die Genehmigung der zuständigen Behörde bleibt unberührt.

(WVG §§ 33, 68)

§ 8

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 - a) ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 - b) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 9

Deichschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes werden durch die Untere Deichbehörde geschaut. Die Untere Deichbehörde lädt die Deich- und Sielacht. Weitere Behörden können bei Bedarf geladen werden.
- (2) Der Vorstand führt vor den Deichschau nach eigenem Ermessen abschnittsweise mit dem jeweiligen Deichrichter eine Deichvorschau durch.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Deichschau wird eine Niederschrift gefertigt. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, soweit der Verband zuständig ist.

(WVG §§ 44, 45; NDG § 18)

§ 10 Gewässerschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenen Gewässer nebst ihren Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schaubeauftragten für die Gewässer und dessen persönlichen Stellvertreter. Sielrichter können nicht gleichzeitig Schaubeauftragter sein. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Verbandsvorstehers (sh. § 20).

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Schaubeauftragter durch

- a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
- b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher und leitet die Gewässerschau im Einvernehmen mit dem Schaubeauftragten.

- (3) Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Schau durch die Aufsichtsbehörde wird die Verbandsschau jährlich einmal durchgeführt. Eine zusätzliche Verbandsschau unterbleibt.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder, die Sielrichter, den Schaubeauftragten und dessen persönlichen Stellvertreter, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (5) Der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und unterzeichnet diese. Der Vorstand ist für die Beseitigung festgestellter Mängel verantwortlich, soweit der Verband zuständig ist.

(WVG §§ 44, 45)

§ 11 Nutzung des Deiches

Die Deiche dürfen nur als Weide und Mähweide genutzt werden, sofern es ausschließlich dem Zweck der Deicherhaltung dient. Zur Beweidung des Hauptdeiches sind nur Schafe zugelassen. Nutzungen, die dem Deich schaden, sind verboten. Der Verband bestimmt den Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes von Weidevieh.

(NDG § 14)

§ 12 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG §§ 46, 49)

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers, der stellvertretenden Verbandsvorsteher und der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl eines Schaubeauftragten für die Gewässerschau und dessen persönlichen Stellvertreters
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- d) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
- f) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln
- g) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
- h) Entlastung des Vorstandes nach Vorprüfung der Rechnung durch zwei vom Ausschuss aus seinen Reihen zu wählende Prüfer
- i) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder, die stellvertretenden Verbandsvorsteher und Mitglieder des Verbandsausschusses
- j) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstands- oder Ausschussmitgliedern und dem Verband
- k) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten sowie Beschlussfassung über die ihm vom Vorstand vorgelegten Verbandsangelegenheiten

(WVG §§ 47, 49)

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus den von den Mitgliedern des Verbandes in den Bezirken I bis IV insgesamt 20 bezirksweise gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Sitze im Ausschuss verteilen sich auf die Bezirke entsprechend deren Beitragsaufkommen wie folgt:

Bezirk I	4	Mitglieder
Bezirk II	5	Mitglieder
Bezirk III	6	Mitglieder
Bezirk IV	5	Mitglieder

- (2) Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und nach Abs. 3 vorgeschlagen ist. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Dies gilt auch für Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, die jeweils im Sinne der S. 1 und 2 bzw. des § 19 Abs. 1 von einer juristischen Person als Vertreter benannt wurden.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des jeweiligen Bezirks durch Bekanntmachung gemäß § 40 mit mindestens dreiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Er fordert gleichzeitig die Mitglieder auf, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist schriftlich beim Verbandsvorsteher einzureichen. Die Frist darf nicht früher als zehn Tage vor dem Wahltermin ablaufen. Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein oder werden vorgeschlagene nicht gewählt, so nimmt der Wahlleiter weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jedes wahlberechtigte Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter mitzustimmen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter.
- (8) Die Ausschussmitglieder werden bezirksweise gemeinsam in einem Wahlgang gewählt (Listenwahl), wobei das wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie es zu besetzende Posten gibt, und auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder sonstiges eindeutiges Zeichen kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. Die abgegebenen Stimmen werden mit dem jeweiligen Stimmrecht des wahlberechtigten Mitglieds gewichtet. Die im jeweiligen Wahlbezirk zu vergebenden Sitze entfallen auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu besetzenden Posten, bis die Posten besetzt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Liegt die Zahl der Kandidaten unter der Zahl der zu vergebenden Sitze oder entspricht sie ihr, kann, sofern kein Wahlberechtigter sofort widerspricht, die Wahl durch Abstimmung über die Liste insgesamt durch Handzeichen oder Zuruf durchgeführt werden.

- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher, einem weiteren Ausschussmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (10) Der Verbandsvorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschussmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Mitglieder des Ausschusses für die in § 17 festgelegte Zeit.
- (11) Für jedes Ausschussmitglied wird von den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlhandlungen ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Abs. 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (12) Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung in den Bezirken I, II, III und IV jeweils einen Sielrichter. Die Abs. 2 bis 10 gelten entsprechend. Sie sind neben den Leitenden Sielrichtern für die Unterhaltung der Gewässer und sonstiger Anlagen in ihren Bezirken verantwortlich. Die Sielrichter müssen Ausschussmitglieder sein.
- (13) Ferner wählt die Mitgliederversammlung in den Bezirken I, II, III und IV jeweils einen Deichläufer. Die Abs. 2 bis 10 gelten entsprechend. Sie sind neben den Deichrichtern bei Sturmfluten gemäß Alarmplan für die Deichwache in ihren Deichabschnitten verantwortlich. Die Deichläufer müssen Ausschussmitglieder oder stellvertretende Ausschussmitglieder sein.
- (14) Der Vorstand kann nach Anhörung der Ausschussmitglieder des betreffenden Bezirks Sielrichter und Deichläufer aus ihrem Amt abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.
- (15) Anlässlich der Wahl der Ausschussmitglieder wählen die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Bezirke I bis IV je einen Kandidaten zur Wahl für das Amt des Leitenden Sielrichters und einen Kandidaten zur Wahl für das Amt des Deichrichters (sh. §§ 18 und 19). Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(WVG § 49)

§ 15

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mindestens zweimal im Jahr schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses, er hat jedoch kein Stimmrecht. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers tritt an dessen Stelle der erste stellvertretende Verbandsvorsteher. Ist auch dieser abwesend, übernimmt der zweite stellvertretende Verbandsvorsteher.

(WVG §§ 48 - 50)

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Stimmberechtigt sind alle Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht ergangen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen. Umlaufbeschlüsse in schriftlicher sowie elektronischer Form sind gültig, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 14 Abs. 9 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, von einem weiteren Ausschussmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

§ 17 Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Ausschussmitglieder und deren persönliche Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet bezirksweise versetzt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, Wiederwahl ist zulässig.

Die nächsten Amtszeiten beginnen wie folgt:

Bezirk I	am 1. Januar 2027
Bezirk II	am 1. Januar 2028
Bezirk III	am 1. Januar 2029
Bezirk IV	am 1. Januar 2030

Die Übergangsvorschriften gemäß § 47 sind zu beachten.

- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Ausschuss durch
- a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
 - b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Ausschussmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person,
 - c) Wahl in den Vorstand; vgl. § 14 Abs. 2 S. 3 und 4.
- (3) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt für den Rest der Amtszeit sein persönlicher Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, hat entsprechend § 14 eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen (dem Verbandsvorsteher und acht ordentlichen Vorstandsmitgliedern). Jeder der vier Verbandsbezirke ist durch ein ordentliches Vorstandsmitglied, das die Amtsbezeichnung "Leitender Sielrichter" trägt, vertreten und jeder der vier Bezirke wird für den zugehörigen Deichabschnitt von je einem ordentlichen Vorstandsmitglied, das die Bezeichnung "Deichrichter" trägt, im Vorstand vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Vorstandsvorsitzender. Der Verbandsvorsteher führt die Bezeichnung "Oberdeich- und Obersielrichter".
- (3) Es gibt zwei stellvertretende Verbandsvorsteher. Ein Stellvertreter ist aus den vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern mit der Bezeichnung „Leitender Sielrichter“ zu

wählen und führt die Bezeichnung „Stellvertretender Obersielrichter“. Ein weiterer Stellvertreter ist aus den vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern mit der Bezeichnung „Deichrichter“ zu wählen und trägt die Bezeichnung „Stellvertretender Oberdeichrichter“. Der Ausschuss wählt aus den beiden Stellvertretern einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers tritt an dessen Stelle der erste stellvertretende Verbandsvorsteher. Ist auch dieser abwesend, übernimmt der zweite stellvertretende Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

§ 19 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Leitenden Sielrichter und Deichrichter, den Verbandsvorsteher, den ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie den zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher in geheimer Wahl.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannte Vertreter) und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zu Leitenden Sielrichtern bzw. Deichrichtern wählbar ist – zusätzlich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des S. 1 – nur ein Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wahlvorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitglieder (sh. § 14) und der Verbandsausschuss.
- (3) Der Verbandsausschuss bestimmt einen Wahlleiter. Jedes Vorstandsmitglied ist in getrennter Wahlhandlung zu wählen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher, einem weiteren Ausschussmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (5) Der Verbandsvorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Vorstandsmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde

vor. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Mitglieder des Vorstandes für die in § 20 festgelegte Zeit.

- (6) Wird zum Verbandsvorsteher ein ordentliches Vorstandsmitglied gewählt, kann es nicht mehr Leitender Sielrichter bzw. Deichrichter sein. Für den betreffenden Bezirk ist ein neuer Leitender Sielrichter bzw. Deichrichter zu wählen.
- (7) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zwei drittelmehrheit der Ausschussmitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 20 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter beginnt am 1. Januar 2025.

Die nächsten Amtszeiten der Leitenden Sielrichter bzw. Deichrichter beginnen wie folgt:

Bezirk I	am 1. Januar 2027
Bezirk II	am 1. Januar 2028
Bezirk III	am 1. Januar 2029
Bezirk IV	am 1. Januar 2030

Die Übergangsvorschriften gemäß § 47 sind zu beachten.

- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Verbandsvorsteher verzichtet in gleicher Form gegenüber der Aufsichtsbehörde,
 - b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 19 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt insbesondere über
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - c) die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 - d) die Neuaufstellung des Beitragsbuches aufgrund einer etwaigen Neuermittlung des Beitragsverhältnisses aller Mitglieder,
 - e) die Dienstvorschriften der Verbandsbediensteten,
 - f) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.
- (2) Die Leitenden Sielrichter sind im Einvernehmen mit den dem Ausschuss angehörenden Sielrichtern ihres Bezirks für die Durchführung der Unterhaltung der Wasserläufe und Anlagen ihres Bezirks verantwortlich. Die Deichrichter sind im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher für die Durchführung der Unterhaltung der Deiche und Anlagen ihres Deichabschnittes verantwortlich. Bei Sturmfluten gemäß Alarmplan werden sie bei der Deichwache von den Deichläufern unterstützt.

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstandsvorsteher. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstandsvorsteher entscheidet der Vorstand.

(WVG § 54)

§ 22 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt mindestens zweimal jährlich die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat den Vorstandsvorsteher unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsteher eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(WVG § 56)

§ 23

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsteher sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und alle form- und fristgerecht geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Umlaufbeschlüsse in schriftlicher sowie elektronischer Form sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
- (4) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben (§ 14 Abs. 10 gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 24

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstandsvorsteher ist anordnungsbefugt.
- (5) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. Die Mitglieder eines Bezirks haben das Recht, in Form einer Mitgliederversammlung unterrichtet und angehört zu werden, wenn dieses von mindestens zehn Mitgliedern des betreffenden Bezirks schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Mitgliederversammlung kann ihre Wünsche und Vorschläge in Form von Beschlüssen zusammenfassen, die der für den Bezirk

gewählte Leitende Sielrichter bzw. Deichrichter dem Vorstand vorlegt. Die Beschlüsse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(WVG §§ 51, 54)

§ 25 Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

§ 26 Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter (Rendant), der seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung ausübt. Bei Bedarf sind weitere Dienstkräfte einzustellen. Die Einstellung und die Entlassung der Dienstkräfte erfolgt durch den Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 27 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis. Verstorbt der Verbandsvorsteher oder ist er aus anderen Gründen nicht mehr geschäftsfähig, so vertritt ihn der erste Stellvertreter bis zur Neuwahl eines Verbandsvorstehers.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des S. 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 28 Vergütung, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Vergütung, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuss festgesetzt wird.
- (2) Die ordentlichen Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die ordentlichen Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder und die Sielrichter erhalten außerdem eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuss festgesetzt wird.

- (4) Die Deichläufer erhalten eine Entschädigung für jeden erfolgten Einsatz, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuss festgesetzt wird.

(WVG § 52)

§ 29 Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Hs. LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 30 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt nach Möglichkeit den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 31 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt bei erheblichen Mehraufwendungen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 32 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.

(WVG § 65)

§ 33 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Prüfern, von denen jährlich einer neu zu wählen ist, wobei die Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten darf und Wiederwahl in direkter Folge nicht zulässig ist, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
 - b) Prüfung der Verbandskasse
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen
- (3) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Prüfer durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
 - b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Prüfer vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Die Prüfer berichten dem Ausschuss schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 34 Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht der verbandsinternen Prüfer an die gesetzlich bestimmte Prüfstelle, den Wasserverbandstag e. V., ab.

§ 35 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 36 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 37 Beitragsverhältnis

- (1) Der Verband hat Beitragsabteilungen (BA)

BA I – Gewässer = für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 3)

BA II – Deich = für die Aufgaben zum Schutz von Grundstücken und Mitgliedern vor Sturmfluten (§ 3)

- (2) Beitragsabteilung I - Gewässer (BA I - Gewässer)

- a) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Flächen, die nicht durch Verbandsanlagen entwässert werden, sind beitragsfrei.
- b) Ist das Eigentum eines Mitgliedes in mehreren Grundbuchblättern verzeichnet, so kann auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes eine gemeinsame Veranlagung erfolgen.
- c) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- d) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in der gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

- e) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge entsprechend den Veranlagungsregeln nach Maßgabe des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- f) Die Stadt Norden zahlt für die zusammenhängend regenkanalisierten Flächen des Stadtgebietes einen nach Maßgabe des Abs. 2 d) und e) ermittelten und jeweils vertraglich zu vereinbarenden mehrfachen Hektarsatz je Hektar. Für diese Flächen erfolgt keine Einzelveranlagung der jeweiligen Eigentümer durch den Verband.

(WVG § 30)

(3) Beitragsabteilung II - Deich (BA II – Deich)

- a) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichacht haben und der Lasten, die die Deichacht auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Deichacht zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- b) Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte bzw. Ersatzwerte (äquivalent für die geschützten Werte) der zur Deichacht gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke multipliziert mit einem Hebesatz. Der Hebesatz errechnet sich aus dem zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Geldbedarf dividiert durch die Summe aller Einheits- und Ersatzwerte.
Hierbei wird für die Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der 2,0-fache Einheitswert zu Grunde gelegt.
Liegt der Grundbesitz nur zum Teil im Verbandsgebiet, findet eine Zerlegung statt.
- c) Jedes Mitglied zahlt zusätzlich für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbeitrag zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, des Beitragsbuches und für die Hebung erforderlich ist.
- d) Die Höhe des Hebesatzes und des Grundbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt.

(WVG § 30)

§ 38

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, für das auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgende Rechnungsjahr die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Zur Führung des Beitragsbuches (Sielrolle bzw. Deichrolle) ist der Verband berechtigt, die Daten des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind die amtlichen Eintragungen am Anfang des Rechnungsjahres.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Die von der Finanzverwaltung übermittelten Einheitswerte sind Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses des Deichbeitrages. Für das laufende Kalenderjahr sind jeweils die amtlichen Daten bei Jahresbeginn maßgeblich.
- (5) Sind für Grundstücke vom Finanzamt keine Einheitswerte festgesetzt, werden zur Ermittlung des Deichbeitrages Ersatzwerte gebildet.

Für beitragspflichtige land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksart 9) werden dazu die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.

Für beitragspflichtige nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksarten 1-8 ohne Verkehrsflächen, Sportplätze u. Friedhöfe) wird ein Durchschnittseinheitswert dieser Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Für Verkehrsflächen ohne Einheitswert sowie für Sportplätze und Friedhöfe wird ein Durchschnittseinheitswert aller Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.
- (6) Für Einheitswerte der Grundstücke, die nur zum Teil beitragspflichtig sind oder für Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Grundstücken innerhalb und außerhalb des geschützten Gebietes findet zur Ermittlung des Deichbeitrages eine Zerlegung statt.

Hierbei werden zur Ermittlung des Einheitswertes für die beitragspflichtigen Grundstücksteilflächen und für die beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung der Einheitswerte herangezogen.

Weicht der hiernach ermittelte Einheitswert für die Beitragsberechnung um mehr als 20 % von dem festgestellten Hektarwert der Bewertungsstelle des Finanzamtes ab, so wird auf Antrag der Einheitswert für die Beitragsberechnung berichtigt. Das beitragspflichtige Mitglied hat nur Anspruch auf Berücksichtigung einer Berichtigung für die Zeit ab Antragsmonat.

- (7) Bei Grundstücken, die aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, setzt der Verband zur Ermittlung des Deichbeitrages für die Grundflächen und baulichen Anlagen, die nicht im Einheitswert des Grundvermögens erfasst sind, Ersatzwerte fest.
Als solche können Mittelwerte festgesetzt werden, die auf der Grundlage der bewerteten Grundstücke des betreffenden Grundbuchbezirkes zu ermitteln sind.

(WVG §§ 26, 30)

§ 39

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 entstanden sind.
- (4) Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei den zuständigen Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 40 **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 37 auf die Verbandsbeiträge heben. In diesem Falle ist das Erfordernis zu begründen.

(WVG § 32)

§ 41 **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 37. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 42 **Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte zu befolgen.

(WVG § 68)

§ 43 **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite unter <http://www.deich-sielacht-norderland.de>, sowie in den örtlichen Tageszeitungen "Ostfriesischer Kurier" und "Ostfriesen-Zeitung". In begründeten Einzelfällen erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung ausschließlich auf der o. a. Internetseite; in den örtlichen Tageszeitungen erfolgt in diesen Fällen eine Hinweisbekanntmachung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 44 **Aufsicht**

- (1) Die Rechtsaufsicht und die Deichaufsicht des Verbandes obliegen dem Landkreis Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74; NDG § 30)

§ 45

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- € hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- oder Ausschussmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 46

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und deren persönliche Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz unberührt.

(WVG § 27)

§ 47 Übergangsvorschriften

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Satzung werden abweichend von den §§ 17 und 20 die Mitglieder des Ausschusses sowie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes für eine einmalige Amtszeit wie folgt gewählt:

Bezirk I	für zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026
Bezirk II	für drei Jahre bis zum 31. Dezember 2027
Bezirk III	für vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028

- (2) Bis zur ersten Wahl der Verbandsorgane der Deich- und Sielacht Norderland wird der Verband kommissarisch vertreten durch einen Interimsausschuss, der sich aus allen zum Stichtag 31. Dezember 2024 amtierenden Ausschussmitgliedern der Deichacht Norden und des Entwässerungsverbandes Norden zusammensetzt. Weiterhin wird ein Interimsvorstand aus allen zum Stichtag 31. Dezember 2024 amtierenden ordentlichen Vorstandsmitgliedern der Deichacht Norden und des Entwässerungsverbandes Norden gebildet.

Bei Vertretern, die in beiden Verbänden Ausschussmitglied und/oder Vorstandsmitglied sind, gilt folgende Regelung: Da Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein können, haben betroffene Vertreter das Wahlrecht, welchem Interimsgrremium sie bis zur ersten Wahl angehören möchten. Jedes Vorstands- bzw. Ausschussmitglied hat eine Stimme.

Weiterhin bleiben bis zur ersten Wahl der Verbandsorgane die bisherigen Deichrichter, Leitenden Sielrichter und Sielrichter in ihren Bezirken zuständig für die ihnen übertragenen Aufgaben.

Der Interimsausschuss wählt nach Inkrafttreten der Satzung einen Vorstandsvorsitzenden, der die Aufgaben des Verbandsvorstehers bis zur Neuwahl wahrnimmt, sowie einen Stellvertreter.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 48 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen des Entwässerungsverbandes Norden vom 1. Januar 2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 3. November 2023 und der Deichacht Norden vom 1. Januar 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 26. April 2019 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)